

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/4d208c99-519d-36fd-8abc-cfd1c41fc383>

Bibliografie

Titel	Praxishandbuch Brandschutz
Herausgeber	Scheuermann
Auflage	2016
Abschnitt	3 Rechtliche Grundlagen des Brand- und Explosionsschutzes → 3.4 Arbeitsschutz
Autor	Wortmann
Verlag	Carl Heymanns Verlag

3.4.2.3 Prüfung von Arbeitsmitteln

Für den sicheren Betrieb eines technischen Arbeitsmittels ist u.a. die wiederkehrende Prüfung seines ordnungsgemäßen Zustandes von wesentlicher Bedeutung. Die Prüfungen sind auf das Ziel, den Schutz der Arbeitnehmer vor Gefährdung, die durch Fehlfunktion oder Defekt eines Arbeitsmittels entstehen, ausgerichtet. Mit Inkrafttreten der neuen Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) im Jahr 2015 wurden die Anforderungen an die Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen auf flexiblere Beine gestellt. Gleichzeitig erhielten die Arbeitgeber in einem größeren Umfang die Verantwortung für die Planung und Durchführung der Prüfungen.

Die BetrSichV verpflichtet den Arbeitgeber in § 14, Prüfungen an Arbeitsmitteln vorzunehmen. Im Zuge der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach [§ 3 Abs. 6 BetrSichV](#) hat der Arbeitgeber Art und Umfang der erforderlichen bzw. geforderten Prüfungen der vorhandenen Arbeitsmittel sowie Fristen für die wiederkehrende Prüfung, auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen zwischen Arbeitsmitteln und Arbeitsmittel, Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen sowie Arbeitsmitteln und Arbeitsumgebung, festzulegen. Hierbei kann er bspw. auf Prüfvorgaben der BetrSichV, aus dem technischen Regelwerk für Betriebssicherheit (TRBS), auf arbeitsmittelspezifische Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, auf Herstellerangaben oder Normen zurückgreifen und diese heranziehen. Existieren keine Prüfvorgaben, hat der Arbeitgeber diese festzulegen und zu dokumentieren.

Hierbei sind insbesondere

- Prüffart,
- Prüfumfang,
- Prüftiefe,
- Prüffristen und
- Fachkenntnisse der durchführenden Person (Prüfperson)

festzulegen und abzustimmen.

Die folgende Abbildung stellt vier differenziert zu betrachtende Kategorien von Prüfungen im Sinne der BetrSichV dar.

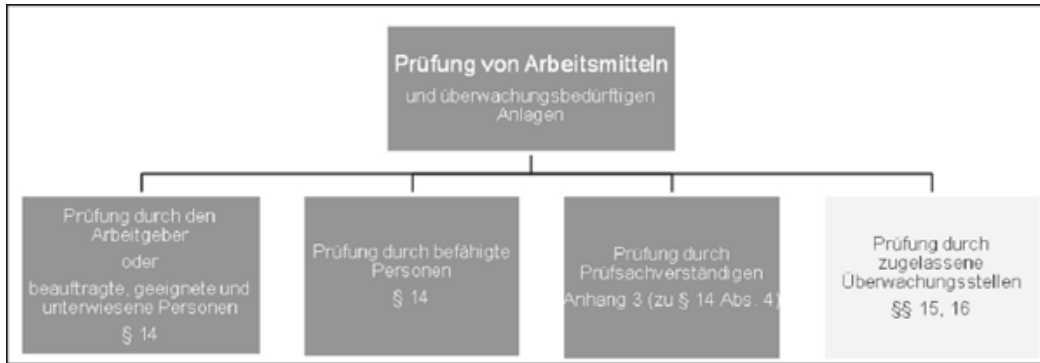


Abb. 1: Kategorien von Prüfungen im Sinne der BetrSichV

Prüfristen in der Praxis – Auswahl an Beispielen

Die Prüfrist ist der festgelegte Zeitraum zwischen zwei Prüfungen. Sie muss so festgelegt werden, dass der Prüfgegenstand, also das Arbeitsmittel, nach allgemein zugänglichen Erkenntnisquellen und betrieblichen Erfahrungen im Zeitraum zwischen zwei Prüfungen sicher benutzt werden kann. Bei den angeführten Beispielen handelt es sich um eine nicht abschließende Auflistung mit Nennung der jeweiligen Fundstelle. Hierbei ist zu beachten, dass nicht bei jedem Arbeitsmittel alle Fundstellen angegeben sind und auch Fundstellen außerhalb der BetrSichV betrachtet wurden.

Was ist zu prüfen?	Wann?	Durch wen?	Rechtliche Grundlage?	Prüfung erforderlich?		
Ja	Nein	entfällt				
Anschlagmittel (z.B. Endlosseile (Grummets), Hakenketten, Hakenseile, Hebebänder, Kranzketten, Ösenseile, Ringketten, Rundschlingen, Seilgehänge, Stroppen, ferner lösbare Verbindungsteile, z.B. Schäkel und andere Zubehörteile)	▪ mindestens jährlich ▪ nach Schadensfällen oder besonderen Vorkommnissen, die die Tragfähigkeit beeinflussen können, sowie nach Instandsetzung	befähigte Person	DGUV Regel 100-500 Kapitel 2.8 Punkt 3.15 DGUV Regel 109-005 Abschnitt 4 DGUV Regel 109-006 Abschnitt 4	☐	☐	☐
Arbeitsmittel allgemein	▪ vor der ersten Inbetriebnahme und in vom Arbeitgeber definierten Abständen ▪ nach Änderungen ▪ nach Instandsetzung ▪ nach Unfällen	befähigte Person oder beauftragte, geeignete und unterwiesene Person	§ 14 BetrSichV TRBS 1201	☐	☐	☐

Was ist zu prüfen?	Wann?	Durch wen?	Rechtliche Grundlage?	Prüfung erforderlich?		
Arbeitsmittel und Anlagen allgemein in explosionsgefährdeten Bereichen	▪ vor der ersten Inbetriebnahme ▪ nach prüfpflichtigen Änderungen ▪ nach Instandsetzung ▪ mindestens alle sechs Jahre	befähigte Person	BetrSichV §§ 15, 16; Anhang 2	☐	☐	☐
Atemschutzgeräte, die als Tauchgeräte verwendet werden (Ausnahme in Anhang 2, Abschnitt 4, Nr. 6.9.4 – funktionsfertige Baugruppe)	▪ vor der ersten Inbetriebnahme ▪ nach prüfpflichtigen Änderungen ▪ äußere Prüfung, innere Prüfung und erforderlichenfalls Gewichtsprüfung alle zweieinhalb Jahre ▪ Festigkeitsprüfung mindestens alle fünf Jahre	zugelassene Überwachungsstelle	BetrSichV §§ 15, 16; Anhang 2	☐	☐	☐
Atemschutzgeräte, die für Arbeits- und Rettungszwecke verwendet werden (Ausnahme in Anhang 2, Abschnitt 4, Nr. 6.9.4 – funktionsfertige Baugruppe)	▪ vor der ersten Inbetriebnahme ▪ nach prüfpflichtigen Änderungen ▪ mindestens alle fünf Jahre	zugelassene Überwachungsstelle	BetrSichV §§ 15, 16; Anhang 2	☐	☐	☐
Baustellenaufzüge	▪ vor der ersten Inbetriebnahme ▪ nach prüfpflichtigen Änderungen ▪ alle zwei Jahre (Hauptprüfung) ▪ in der Mitte zwischen den Hauptprüfungen (Zwischenprüfung)	Zugelassene Überwachungsstelle	BetrSichV §§ 15, 16; Anhang 2	☐	☐	☐

Was ist zu prüfen?	Wann?	Durch wen?	Rechtliche Grundlage?	Prüfung erforderlich?		
Dampfkessel (nach Anhang 2, Nummer 5.9, Tabelle 2)	- vor der ersten Inbetriebnahme - nach prüfpflichtigen Änderungen - Festigkeitsprüfung mindestens alle 9 Jahre - innere Prüfung alle drei Jahre - äußere Prüfung jährlich [Ausnahmen vorhanden]	zugelassene Überwachungsstelle [befähigte Person]	BetrSichV §§ 15, 16; Anhang 2	☐	☐	☐
Dampfkessel (nach Anhang 2, Nummer 5.9, Tabellen 3, 4, 5 und 6)	- vor der ersten Inbetriebnahme - nach prüfpflichtigen Änderungen - Festigkeitsprüfung mindestens alle 10 Jahre - innere Prüfung alle fünf Jahre - äußere Prüfung alle zwei Jahre [Ausnahmen vorhanden]	zugelassene Überwachungsstelle [befähigte Person]	BetrSichV §§ 15, 16; Anhang 2	☐	☐	☐
Einfache Druckbehälter (nach Anhang 2, Nummer 5.9, Tabelle 7)	- vor der ersten Inbetriebnahme - nach prüfpflichtigen Änderungen - Festigkeitsprüfung mindestens alle 10 Jahre - innere Prüfung alle fünf Jahre [Ausnahmen vorhanden]	zugelassene Überwachungsstelle [befähigte Person]	BetrSichV §§ 15, 16; Anhang 2	☐	☐	☐
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	- vor der ersten Inbetriebnahme - nach einer Änderung - nach Instandsetzung vor der Wiederinbetriebnahme	Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft oder Bestätigung der Einhaltung der DGUV Vorschrift 3 durch Hersteller bzw. Errichter	DGUV Vorschrift 3 § 5	☐	☐	☐

Was ist zu prüfen?	Wann?	Durch wen?	Rechtliche Grundlage?	Prüfung erforderlich?		
Elektrische Anlagen und ortsfeste Betriebsmittel	alle vier Jahre	Elektrofachkraft	DGUV Vorschrift 3 DA Abschnitt 11	☐	☐	☐
Elektrische Anlagen und ortsfeste elektrische Betriebsmittel in »Betriebsstätten, Räumen und Anlagen besonderer Art«	jährlich	Elektrofachkraft	DGUV Vorschrift 3 DA Abschnitt 12	☐	☐	☐
Fahrzeuge	bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich	befähigte Person	DGUV Vorschrift 70 § 57 DGUV Grundsatz 314–003	☐	☐	☐
Fehlerstrom-, Differenzstrom- und Fehlerspannungs-Schutzschalter in stationären Anlagen	alle sechs Monate	beauftragte, geeignete und unterwiesene Person	DGUV Vorschrift 3 DA Abschnitt 12	☐	☐	☐
Fehlerstrom-, Differenzstrom- und Fehlerspannungs-Schutzschalter in nichtstationären Anlagen	Arbeitstäglich	beauftragte, geeignete und unterwiesene Person	DGUV Vorschrift 3 DA Abschnitt 12	☐	☐	☐
Flurförderzeuge (u.a. Gabelstapler) inkl. Anbaugeräte und Sicherheitseinrichtungen in Schmalgängen	mindestens jährlich	befähigte Person	DGUV Vorschrift 68 § 37	☐	☐	☐
Flurförderzeuge (u.a. Gabelstapler) inkl. Anbaugeräte und Sicherheitseinrichtungen in Schmalgängen	tägliche Funktionsprüfung der Sicherheitseinrichtungen in Schmalgängen	beauftragte, geeignete und unterwiesene Person	DGUV Vorschrift 68 § 37	☐	☐	☐
Geräte, Schutzsysteme, Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU in explosionsgefährdeten Bereichen (Ausnahme in Anhang 2, Abschnitt 3, Nr. 5.4 – Instandhaltungskonzept)	- vor der ersten Inbetriebnahme - nach prüfpflichtigen Änderungen - nach Instandsetzung - mindestens alle drei Jahre	befähigte Person	BetrSichV §§ 15, 16; Anhang 2	☐	☐	☐

Was ist zu prüfen?	Wann?	Durch wen?	Rechtliche Grundlage?	Prüfung erforderlich?		
Gerüste	▪ vor Benutzung ▪ nach außergewöhnlichen Ereignissen	befähigte Person	TRBS 2121 Teil 1 DGUV Vorschrift 38	☐	☐	☐
Handbetriebene oder teilkraftbetriebene Krane > 1 t Tragfähigkeit	▪ nach Montage, Installation ▪ vor der ersten Inbetriebnahme ▪ nach Änderungen	Prüfsachverständigen	BetrSichV §§ 15, 16; Anhang 2 DGUV Vorschrift 52 § 25	☐	☐	☐
Handbetriebene oder teilkraftbetriebene Krane > 1 t Tragfähigkeit	▪ mindestens jährlich	befähigte Person	BetrSichV §§ 15, 16; Anhang 2 DGUV Vorschrift 52 § 26	☐	☐	☐
Handbetriebene oder teilkraftbetriebene Krane < 1 t Tragfähigkeit	▪ nach Montage, Installation ▪ vor der ersten Inbetriebnahme ▪ nach Änderungen ▪ mindestens jährlich	befähigte Person	BetrSichV §§ 15, 16; Anhang 2 DGUV Vorschrift 52 § 26	☐	☐	☐
Hebebühnen	▪ vor der ersten Inbetriebnahme ▪ mindestens jährlich	befähigte Person	DGUV Regel 100–500 Kapitel 2.10 Abschnitt 35 DGUV Grundsatz 308–003	☐	☐	☐
Isolierende Schutzbekleidung (soweit benutzt)	▪ jährlich ▪ alle sechs Monate für isolierende Handschuhe	Elektrofachkraft	DGUV Vorschrift 3 DA Abschnitt 12	☐	☐	☐
Isolierende Schutzbekleidung (soweit benutzt)	▪ vor jeder Benutzung	beauftragte, geeignete und unterwiesene Person	DGUV Vorschrift 3 DA Abschnitt 12	☐	☐	☐

Was ist zu prüfen?	Wann?	Durch wen?	Rechtliche Grundlage?	Prüfung erforderlich?		
Isolierte Werkzeuge, Kabelschneidgeräte; isolierende Schutzvorrichtungen sowie Betätigungs- und Erdungsstangen sowie Spannungsprüfer, Phasen-Vergleicher	vor jeder Benutzung	beauftragte, geeignete und unterwiesene Person	DGUV Vorschrift 3 DA Abschnitt 12	☐	☐	☐
Kraftbetätigte Türen und Tore	- vor der ersten Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen - mindestens jährlich	befähigte Person	ASR A1.7	☐	☐	☐
Ladebrücken (die fest mit dem Gebäude verbunden sind) und fahrbare Rampen	- vor der ersten Inbetriebnahme - mindestens jährlich	befähigte Person	DGUV Regel 108–006	☐	☐	☐
Lastaufnahmemittel (z.B. Ausgleicher, Brooken, C-Haken, Container-Geschirre, Gehänge, Gießpfannen, Greifer, Klauen, Klemmen, Kübel, Lasthebemagnete, Paletten-Geschirre, Pratzen, Traversen, Vakuumheber, Zangen)	- vor der ersten Inbetriebnahme - mindestens jährlich - nach Schadensfällen oder besonderen Vorkommnissen, die die Tragfähigkeit beeinflussen können, sowie nach Instandsetzung	befähigte Person	DGUV Regel 100–500 Kapitel 2.8 Punkt 3.15	☐	☐	☐
Laufkatzen Ausleger- und Drehkrane Brücken- und Wandlaufkrane Schwenkarmkrane Portalkrane	- nach Montage, Installation - vor der ersten Inbetriebnahme - nach Änderungen	Prüfsachverständigen	BetrSichV §§ 15, 16; Anhang 2 DGUV Vorschrift 52 § 26	☐	☐	☐
Laufkatzen Ausleger- und Drehkrane Brücken- und Wandlaufkrane Schwenkarmkrane Portalkrane	mindestens jährlich	befähigte Person	BetrSichV §§ 15, 16; Anhang 2 DGUV Vorschrift 52 § 26	☐	☐	☐

Was ist zu prüfen?	Wann?	Durch wen?	Rechtliche Grundlage?	Prüfung erforderlich?		
Leitern und Tritte	- regelmäßige Prüfung in Abhängigkeit von äußeren Einflüssen - nach Instandsetzungsarbeiten, welche die Sicherheit dieser Arbeitsmittel beeinträchtigen können	befähigte Person	DGUV Information 208–016 Abschnitt 6 TRBS 2121 Teil 2 Abschnitt 5	☐	☐	☐
Lüftungsanlagen, Gaswarneinrichtungen und Inertisierungseinrichtungen in explosionsgefährdeten Bereichen (Ausnahme in Anhang 2, Abschnitt 3, Nr. 5.4 – Instandhaltungskonzept)	- vor der ersten Inbetriebnahme - nach prüfpflichtigen Änderungen - nach Instandsetzung - jährlich	befähigte Person	BetrSichV §§ 15, 16 ; Anhang 2	☐	☐	☐
Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel auf Baustellen, in Fertigungsstätten und Werkstätten (Verlängerungs- und Geräteanschlussleitungen mit Steckvorrichtungen, Anschlussleitungen mit Stecker, bewegliche Leitungen mit Stecker und Festanschluss)	- alle sechs Monate, auf Baustellen 3 Monate - Wird bei den Prüfungen eine Fehlerquote < 2 % erreicht, kann die Prüffrist entsprechend verlängert werden auf maximal jährlich	Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesene Person	DGUV Vorschrift 3 DA Abschnitt 1 2	☐	☐	☐
Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel in Büros oder unter ähnlichen Bedingungen (Verlängerungs- und Geräteanschlussleitungen mit Steckvorrichtungen, Anschlussleitungen mit Stecker, bewegliche Leitungen mit Stecker und Festanschluss)	- alle sechs Monate, auf Baustellen 3 Monate - Wird bei den Prüfungen eine Fehlerquote < 2 % erreicht, kann die Prüffrist entsprechend verlängert werden auf maximal alle zwei Jahre	Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesene Person	DGUV Vorschrift 3 DA Abschnitt 1 2	☐	☐	☐
Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz	mindestens jährlich	befähigte Person	DGUV Regel 112–198	☐	☐	☐
Pressen	- vor der ersten Inbetriebnahme - nach Änderungen - mindestens jährlich	befähigte Person	BetrSichV § 14 DGUV Information 209-030	☐	☐	☐

Was ist zu prüfen?	Wann?	Durch wen?	Rechtliche Grundlage?	Prüfung erforderlich?		
Regale	- vor der ersten Inbetriebnahme - mindestens jährlich	befähigte Person	BetrSichV § 14 TRBS 1201 DGUV Information 208–043 DIN EN 15635	☐	☐	☐
Rohrleitungen (nach Anhang 2, Nummer 5.9, Tabellen 8, 9, 10 und 11)	- vor der ersten Inbetriebnahme - nach prüfpflichtigen Änderungen - Festigkeitsprüfung mindestens alle fünf Jahre - äußere Prüfung alle fünf Jahre [Ausnahmen vorhanden]	zugelassene Überwachungsstelle [befähigte Person]	BetrSichV §§ 15, 16; Anhang 2	☐	☐	☐
Schutzmaßnahmen mit Fehlerstrom – Schutzeinrichtungen in nichtstationären Anlagen	monatlich	Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesene Person	DGUV Vorschrift 3 DA Abschnitt 12	☐	☐	☐
Sicherheitsbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate und Notschalter sowie raumlufttechnische Anlagen	in zu definierenden Abständen	befähigte Person	ArbStättV § 4 Abs. 3	☐	☐	☐
Spannungsprüfer, Phasenvergleich und Spannungsprüfsysteme (kapazitive Anzeigesysteme) für Nennspannungen über 1 kV	alle sechs Jahre	Elektrofachkraft	DGUV Vorschrift 3 DA Abschnitt 12	☐	☐	☐
Tragbare und fahrbare Feuerlöschgeräte (funktionsfertige Baugruppe bis PS · V = 1.000 Bar · Liter)	- Festigkeitsprüfung mindestens alle 10 Jahre - innere Prüfung alle fünf Jahre	befähigte Person	BetrSichV §§ 15, 16; Anhang 2	☐	☐	☐
Tragbare und fahrbare Feuerlöschgeräte (funktionsfertige Baugruppe bis PS · V = 1.000 Bar · Liter)	mindestens alle zwei Jahre	befähigte Person	DIN 14406 Teil 4 DIN EN3	☐	☐	☐

Was ist zu prüfen?	Wann?	Durch wen?	Rechtliche Grundlage?	Prüfung erforderlich?		
Turmdrehkrane	- nach Montage, Installation - vor der ersten Inbetriebnahme - nach Änderungen	befähigte Person	BetrSichV §§ 15, 16; Anhang 2 DGUV Vorschrift 52 § 25	☐	☐	☐
Turmdrehkrane	mindestens jährlich [mindestens alle vier Betriebsjahre und im 14. und 16. Betriebsjahr, danach mind. jährlich]	befähigte Person [Prüfsachverständigen]	BetrSichV §§ 15, 16; Anhang 2 DGUV Vorschrift 52 § 26	☐	☐	☐
Überwachungsbedürftige Aufzugsanlagen (Aufzüge, die zur Beförderung von Personen bestimmt sind und auch Fassadenbefahranlagen)	- vor der ersten Inbetriebnahme - nach prüfpflichtigen Änderungen - alle zwei Jahre (Hauptprüfung) - in der Mitte zwischen den Hauptprüfungen (Zwischenprüfung)	Zugelassene Überwachungsstelle	BetrSichV §§ 15, 16; Anhang 2	☐	☐	☐
Wandhydrant mit Steigleitung nass und nass/trocken	jährlich	befähigte Person	DIN 14461	☐	☐	☐
Wandhydrant mit Steigleitung trocken	alle zwei Jahre	befähigte Person	DIN 14462	☐	☐	☐
Winden, Hub- und Zuggeräte einschließlich Tragkonstruktionen und Seilblöcke	- vor der ersten Inbetriebnahme - nach wesentlichen Änderungen	befähigte Person	DGUV Vorschrift 54 § 23 inkl. DA DGUV Grundsatz 309–007 DGUV Grundsatz 309–008	☐	☐	☐

Was ist zu prüfen?	Wann?	Durch wen?	Rechtliche Grundlage?	Prüfung erforderlich?		
Winden, Hub- und Zuggeräte einschließlich Tragkonstruktionen und Seilblöcke	mindestens jährlich	befähigte Person	DGUV Vorschrift 54 § 23 inkl. DA DGUV Grundsatz 309–007	☐	☐	☐
Zusätzlich bei Anschlagmittel: Hebebänder mit aufvulkanisierter Umhüllung	alle drei Jahre besondere Prüfung auf Drahtbrüche und Korrosion	befähigte Person	DGUV Regel 100–500 Kapitel 2.8 Punkt 3.15	☐	☐	☐
Zusätzlich bei Anschlagmittel: Rundstahlketten	alle drei Jahre besondere Prüfung auf Rissfreiheit	befähigte Person	DGUV Regel 100–500 Kapitel 2.8 Punkt 3.15	☐	☐	☐

3.4.2.3 Prüfung von Arbeitsmitteln – Seite 10 – 01.12.2016 <<

Bearbeitungsdatum: Dezember 2016